

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31.01.2017

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Maibaum, Franz

Plein, Jürgen

Reh, Andrea

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

van den Dolder, Jörg

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Bleilevens, Lukas

Hasert, Maria

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Hermes, Gerda

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Thiel, Holger

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin *

Röhrich, Karl-Heinz *

Schwinkendorf, Jutta *

Gäste:

Pfaffenbach, Carmella Prof. Dr.

Neiberger, Cordula Prof. Dr.

Brunen, Herbert

Schulz, Wilfried

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland *

Beratende Mitglieder:

Meier, Klaus *

Terodde, Lothar

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter *

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung)
2. Bericht der Verwaltung
- 2.1. Projektdurchführung "Quartiersanalyse im Stadtgebiet Geilenkirchen in einer Kooperation des Geographischen Instituts der RWTH Aachen mit der Stadtverwaltung Geilenkirchen und dem Kreis Heinsberg"
- 2.2. Stand der Entwicklung in der Flüchtlingsintegration
- 2.3. Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III
- 2.4. Stand der Schulsozialarbeit
- 2.5. Fehlbuchungen von kommunalen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II)
3. Anfragen
- 3.1. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 04.12.2016 betreffend "Geplante Maßnahmen des Jobcenters in 2017"
- 3.2. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 07.12.2016 betreffend "Erschreckende Zunahme von Menschen, die auf Grundsicherung gem. SGB II und SGB XII im Kreis Heinsberg angewiesen sind"
- 3.3. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 08.12.2016 betreffend "Umbuchungen im Fachverfahren A2LL"
- 3.4. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 18.01.2017 betreffend „Vermittlung von Arbeitsuchenden“
- 3.5. Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 21.01.2017 betreffend „Widersprüche“
- 3.6. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 26.01.2017 betreffen „Behindertenfahrdienst“

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Er verweist auf die nach Versand der Einladung zugegangenen Anfragen des Kreistagsmitgliedes Wiehagen sowie der SPD-Fraktion, die als Tischvorlagen ausgelegt und als Tagesordnungspunkt 3.4, 3.5 und 3.6 behandelt werden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationsatzung)

Finanzielle Auswirkungen:	Ja, aber keine konkrete Bezifferung möglich
Leitbildrelevanz:	2, 3
Inklusionsrelevanz:	ja

Die derzeit geltende Delegationssatzung vom 30.12.2004 ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Im Wesentlichen ergeben sich durch die Neufassung folgende Änderungen:

1. Anpassung an gesetzliche Änderungen

Die Delegationssatzung vom 30.12.2004 bedarf der Anpassung an die seit 2005 eingetretenen gesetzlichen Änderungen, die in der Praxis schon entsprechend umgesetzt, jedoch in der Delegationssatzung noch nicht berücksichtigt wurden.

2. Wahrnehmung der Aufgabe „ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“ durch das Amt für Soziales des Kreises

Am 01.07.2016 ist das „Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen)“ in Kraft getreten. Das Gesetz ändert auch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen zum SGB XII (AG SGB XII NRW), das nun ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit für die Träger der Sozialhilfe enthält.

Bis zum 30.06.2016 war der Kreis Heinsberg als **örtlicher Träger** der Sozialhilfe für die ambulante Hilfe zur Pflege (also außerhalb von Einrichtungen) für alle pflegebedürftigen Menschen im Kreis zuständig. Die Aufgabenerledigung mit Ausnahme der Bedarfsfeststellung ist durch die derzeit noch geltende Delegationssatzung (§ 1 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1) auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Nach dem nunmehr gültigen § 2 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a AG SGB XII NRW ist ab dem 01.07.2016 der **überörtliche Träger** für alle „ambulanten Leistungen nach dem (...) 7. Kapitel des SGB XII für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann“, zuständig.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe legt die Bestimmung weit aus und bezieht den Zuständigkeitsübergang auf alle Personen, die den Pflegegrad 2 und aufwärts erhalten und älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sind.

Es wird erwartet, dass von insgesamt rund 250 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege kreisweit ungefähr die Hälfte in die Zuständigkeit des LVR fällt.

Der LVR hat die Aufgabenwahrnehmung für die von ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege nunmehr auf den Kreis Heinsberg delegiert. Da eine Weiterdelegation durch den Kreis Heinsberg auf die kreisangehörigen Kommunen nicht möglich ist, wird der Kreis entgegen der bisherigen Rollenverteilung selbst die Bearbeitung dieser Aufgabe übernehmen.

Damit alte und pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, bedarf es einer möglichst früh einsetzenden Beratung und Bereitstellung erforderlicher Hilfen. Die Umsetzung dieses Erfordernisses wird durch die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Kreis deutlich verbessert. Sofort nach dem Erstkontakt bzw. der Antragsaufnahme wird die der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung zugehörige „Trägerunabhängige Beratungsstelle“ informiert und kann in die Beratung sowie Bedarfsermittlung eintreten. Hierin liegt ein wesentlicher Schritt hin zu einer schnell und bedarfsgerecht einsetzenden Hilfe.

Darum und um eine einheitliche Verfahrensweise bei der ambulanten Hilfe zur Pflege im Kreisgebiet sicherzustellen, sollte die vom Kreis als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verantwortende und bisher auf die kreisangehörigen Kommunen delegierte Hilfe zur Pflege ebenfalls durch den Kreis bearbeitet werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung, diese Aufgabe in Zukunft nicht mehr auf die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren.

3. Entfall der Antragsaufnahme durch die kreisangehörigen Kommunen

Bisher nehmen die Städte und Gemeinden die Sozialhilfeanträge in den Fällen auf, die beim Amt für Soziales des Kreises bearbeitet werden, insbesondere die Anträge auf Hilfen in stationären Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 der bisher geltenden Delegationsatzung). Dies ist im Hinblick auf die vom Kreis angestrebte Verbesserung der Pflegeberatung zur Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“ nicht mehr angebracht.

Auch in diesen Fällen kann dann umgehend nach dem Erstkontakt bzw. der Antragsaufnahme die „Trägerunabhängige Beratungsstelle“ möglichst noch in der eigenen Häuslichkeit beraten und die bedarfsgerechte, mögliche Hilfe ermitteln. Im günstigsten Fall wird hierdurch die Heimaufnahme vermieden.

Für die Bürger des Kreises bedeutet das geänderte Verfahren vordergründig einen Mehraufwand, da grundsätzlich wegen der begehrten Hilfe eine Vorsprache bei der Kreisverwaltung und damit eine mehr oder weniger lange Anfahrt und der damit verbundene Zeitaufwand erforderlich wird. Dies ist aber auch zumutbar, da nicht die Pflegebedürftigen selbst, sondern vertretungsberechtigte Betreuer oder Bevollmächtigte bei der Kreisverwaltung vorstellig werden.

Daneben erleichtert die Antragsaufnahme durch das später auch sachbearbeitende Personal wesentlich die aufgrund des Nachrangprinzips der Sozialhilfe erforderliche umfassende Sachverhaltsaufklärung. Zeitraubende Nachfragen und Nachforderungen relevanter Unterlagen werden minimiert. Hierdurch wird eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht, die letztlich auch den Pflegeheimen zu Gute kommt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfahren durch die Neuregelungen zu 2. und 3. eine deutliche personelle Entlastung, sowohl in der Sachbearbeitung als auch bezüglich des Abrechnungsverfahrens mit dem Kreis; für diesen ist aber ein personeller Mehrbedarf zu erwarten. Die Verwaltung (das Fachamt in Zusammenarbeit mit der Controllerin beim Haupt- und Personalamt) prüft derzeit die personellen Konsequenzen der Neuregelungen und mögliche Kompensationsmöglichkeiten. Begründet in der nun wegen der räumlichen Nähe schneller einsetzenden Pflegeberatung und der damit möglichen Steuerung pflegerischer Hilfen werden aber auch Einsparungen bei den Hilfeaufwendungen erwartet.

Eine eindeutige Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungen, also zur Höhe von Mehrkosten oder Einsparungen, ist nicht möglich, da der personelle Mehrbedarf und die ebenfalls zu erwartenden positiven Effekte in der Sachbearbeitung wie auch bei den Aufwendungen für die Hilfe derzeit nicht beziffert werden können.

Nach einer kurzen Abwägung der Vor- und Nachteile des insbesondere unter Punkt 3 dargestellten Entfalls der Antragsaufnahme der „Hilfe zur Pflege-Fälle“ durch die kreisangehörigen Kommunen wird klargelegt, dass die Vorteile einer Antragsaufnahme im Kreishaus überwiegen, da durch die im Hause gegebenen kurzen Wege zur trägerunabhängigen Beratungsstelle eine umfassende Beratung der Bürger möglich ist, die Hilfe schneller und effektiver einsetzen kann und zudem ggf. Heimaufnahmen vermieden werden können, wenn ambulante Hilfen im häuslichen Umfeld ausreichen.

Der Entwurf der Neufassung der Delegationssatzung und eine Synopse sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31. Januar 2017 als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1:

Projektdurchführung "Quartiersanalyse im Stadtgebiet Geilenkirchen in einer Kooperation des Geographischen Instituts der RWTH Aachen mit der Stadtverwaltung Geilenkirchen und dem Kreis Heinsberg"

Herr Dörr erläutert kurz die Beschlusslage und die Hintergründe, die zu dem Projekt „**Quartiersanalyse im Stadtgebiet Geilenkirchen**“ geführt haben. Er erklärt dass das Arbeitsergebnis bereits Mitte 2016 vorgelegen habe und man im Rahmen einer HVB-Konferenz im September 2016 das Votum für eine kreisweite Quartiersanalyse erhalten habe.

Frau Prof. Dr. Carmella Pfaffenbach vom Geographischen Institut der RWTH Aachen (Lehr- und Forschungsinstitut Kulturgeographie), Projektleiterin, präsentiert das Arbeitsergebnis zur Quartiersanalyse im Stadtgebiet Geilenkirchen und die hieraus resultierenden Erkenntnisse anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Herr 1. Beigeordneter Herbert Brunen, Stadt Geilenkirchen, bedankt sich beim Kreis Heinsberg, das Projekt angestoßen zu haben. Hierdurch habe die Stadt Geilenkirchen „handfeste“ Daten erhalten, die nunmehr zur Vorbereitung von sozialpolitischen Entscheidungen genutzt werden könnten. Er benennt verschiedene Förderprojekte, die bereits umgesetzt wurden - insbesondere das Projekt „Entwicklung altengerechter Quartiere“, und erklärt, dass die Durchführung weiterer Förderprojekte angestrebt würde. Die im Rahmen der Quartiersanalyse ermittelten Daten könnten insbesondere für die Planung von Angeboten für die Kinder- und Jugendhilfe, für die Antragsstellung weiterer Förderprojekte aber auch zur Unterstützung von freien Trägern genutzt werden. Aktuell sei die Einrichtung zusätzlicher Kitas geplant, um den bestehenden Bedarf erfüllen zu können. Den Zuzug von jungen Familien, der sich aus der Quartiersanalyse ergäbe, wertet die Stadt Geilenkirchen als gutes Zeichen für die Zukunft.

Herr Reyans stellt fest, dass „aus Daten Taten werden“. Er lobt den guten gemeinsamen Weg zwischen Kommune und Kreis.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.2:

Stand der Entwicklung in der Flüchtlingsintegration

Herr Christian Trox, Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, gibt mittels einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, einen Ausblick über das Jahresergebnis des Jobcenters Kreis Heinsberg 2016, welches u. a. auch die berufliche Integration geflüchteter Menschen beinhaltet.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.3:

Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III

Frau Gerda Hermes, von der „Trägerunabhängigen Beratungsstelle“ bei der Stabsstelle demografischer Wandel und Sozialplanung stellt die Veränderungen und Entwicklungen durch das PSG II und das PSG III anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.4:

Stand der Schulsozialarbeit

Auf einen mündlichen Bericht in der Sitzung wird aus zeitlichen Gründen verzichtet, der Bericht wird der Niederschrift beigelegt:

Nach Wegfall der Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch den Bund zum 31.12.2013 hat das Land für die Jahre 2015 bis 2017 eine Anteilsfinanzierung ins Leben gerufen. Von den durchschnittlich ermittelten Kosten einer Schulsozialarbeiterin oder eines Schulsozialarbeiters werden pauschal pro besetzter Stelle 60 %, d. h. 3.246,00 € monatlich vom Land bezuschusst.

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen profitieren von der Förderung der Schulsozialarbeit für die Jahre 2015 bis 2017 voraussichtlich in Höhe von ca. 1,3 Mio. €.

Aktuell (Stand: 01.01.2017) werden im Bereich folgender Gebietskörperschaften innerhalb des Kreises Heinsberg Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Rahmen dieses Projektes gefördert:

Kreis Heinsberg	5 Personen	4,5 Stellen
Stadt Erkelenz	4 Personen	3,0 Stellen
Schulverband Gangel-Selkant	1 Person	1,0 Stelle
Stadt Heinsberg	2 Personen	2,0 Stellen
Stadt Hückelhoven	3 Personen	2,0 Stellen
Stadt Übach-Palenberg	2 Personen	1,0 Stelle
Gemeinde Waldfeucht	1 Person	0,26 Stelle
Stadt Wassenberg	1 Person	0,5 Stelle
Stadt Wegberg	1 Person	1,0 Stelle

Der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erfolgt in

3 Grundschulen,
2 Hauptschulen,
2 Förderschulen,
4 Realschulen,
3 Gymnasien,
2 Gesamtschulen und
3 Berufskollegs.

Faktisch wird die Schulsozialarbeit in allen Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg mit Ausnahme der Stadt Geilenkirchen (Gangelt und Selfkant über den Schulverband) durch die Landesförderung unterstützt.

Teilweise sind die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unmittelbar bei den Gebietskörperschaften beschäftigt, teilweise haben diese ihrerseits auch Drittanbieter (z. B. AWO) mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Da die Landesförderung zunächst bis 31.12.2017 befristet war, hat keine der im Rahmen des Förderprogrammes eingestellten Personen einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten. Lediglich bei der Stadt Wegberg wird eine unbefristet beschäftigte Sozialarbeiterin für die Dauer der Landesförderung als Schulsozialarbeiterin eingesetzt.

Die Mittelverwendung ist im Zuwendungsbescheid lediglich auf die „Durchführung der Maßnahme „Soziale Arbeit an Schulen“ beschränkt. Die Schwerpunkte der Arbeit der einzelnen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden durch die jeweilige Anstellungskörperschaft festgelegt.

Der Landeshaushalt 2017 sieht eine Verpflichtungsermächtigung zur Weiterführung der anteiligen Finanzierung der weiteren Schulsozialarbeit für das Jahr 2018 vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Förderung zumindest für 2018 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit weitergeführt wird.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.5:

Fehlbuchungen von kommunalen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II)

Auf einen mündlichen Bericht in der Sitzung wird aus zeitlichen Gründen verzichtet, der Bericht wird der Niederschrift beigelegt:

Bereits im Sommer 2015 war bekannt geworden, dass es Probleme im Zusammenhang mit systembedingten Umbuchungen innerhalb des bundesweit von den Gemeinsamen Einrichtungen einzusetzenden Fachverfahrens A2LL gibt, bei denen es – stark vereinfacht – um die nachträgliche Anrechnung von Einkommen beim Hilfeempfänger und die automatisierte Verbuchung zugunsten der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. des kommunalen Trägers geht.

Die Versuche der kommunalen Spitzenverbände bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie bei der Bundesagentur für Arbeit eine pauschale Lösung zu erreichen, blieben bisher erfolglos, womit die Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der einzelne kommunale Träger durch fehlerhafte Umbuchungen geschädigt worden ist, nur durch eine aufwändige Überprüfung der in Frage kommenden Buchungsvorfälle möglich ist. Hier stellte sich dann die Frage der Anerkennung von Stichproben, für die erst im Sommer 2016 das notwendige Einverständnis hinsichtlich des Umfangs von 1% der Buchungssätze zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erzielt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Heinsberg hat daraufhin im Oktober 2016 unterstützt durch das Jobcenter Kreis Heinsberg aus einer 62.000 Buchungssätze umfassenden Umbuchungsliste 600 zufällig ausgewählte Datensätze (0,96 %) überprüft. Bei rund 24% der Datensätze (145) wurde mindestens eine noch zu erledigende Rückforderung festgestellt, deren Gesamthöhen für die beiden Träger jeweils gleich war (13.939 EUR für die BA; 13.339 EUR für den kommunalen Träger).

Dieses Ergebnis zeigt, dass beide Träger einen Vermögensschaden haben, der aufgrund der Stichproben in der Höhe als annähernd gleichwertig eingeschätzt werden kann. Für eine weitere intensive Prüfung der Umbuchungen, die äußerst komplex und zeitaufwändig ist und mit den Fachverfahren der BA vertrautes Personal erfordert, gibt es daher keine wirtschaftlich zu begründende Rechtfertigung.

Vor dem Hintergrund der aber nicht ausgeschlossenen Pauschallösung hat der Kreis dennoch mit der Agentur für Arbeit Aachen-Düren (für die BA) gegenseitig den befristeten Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung vereinbart.

Von den „Umbuchungen“ innerhalb des Verfahrens A2LL strikt zu unterscheiden und völlig anders zu betrachten ist die Problematik der sogenannten „Fehlbuchungen“. Diese „Fehlbuchungen“ lösen – anders als die systembedingten fehlerhaften Umbuchungen - keinen Schadenersatzanspruch des kommunalen Trägers gegen den anderen Träger, die BA, aus.

Im Zuge der Überprüfung der vorgenommenen systembedingten Umbuchungen im Fachsystem A2LL hat sich gezeigt, dass in relativ großem Umfang durch Jobcenter Leistungen fälschlicherweise nicht als beteiligungsfähige Kosten der Unterkunft (KdU) sondern anderweitig verbucht wurden. Insoweit erfolgte keine Anmeldung zur Bundesbeteiligung an den KdU mit der Folge, dass der kommunale Träger des Jobcenters eine geringere Bundesbeteiligung an den KdU als möglich erhielt.

Daneben wurden nachträglich generierte Einnahmen und Erstattungen oftmals fehlerhaft verbucht, so dass dem kommunalen Träger zustehende Erstattungen entgangen sind. Eine 2016 durchgeführte Plausibilitätsprüfung im Bereich der Finanzposition „Mietschulden“ ergab beim Kreis Heinsberg bereits für das Jahr 2012 Buchungsfehler in Höhe von ca. 402.000 € und führte durch die sofortige Nachmeldung zu einem zusätzlichen Ertrag bei der Bundesbeteiligung in Höhe von ca. 144.000 €.

Die Nachmeldung falsch verbuchter Leistungen ist nur noch für solche ab dem Jahr 2013 möglich.

Das Jobcenter Kreis Heinsberg überprüft entsprechend der Weisung des Kreises Heinsberg vom 14. Dezember 2016 die für kommunale Leistungen vorgesehenen Finanzpositionen, ob und in welchem Umfang Fehlbuchungen vorgekommen sind sowie die ordnungsgemäße Aufteilung und Verbuchung nachträglich generierter Einnahmen und Erstattungen. Soweit noch möglich erfolgt sodann die Nachmeldung zur Bundesbeteiligung.

Ist dies nicht mehr realisierbar, wird die Meldung zur Eigenschadenversicherung des Kreises bzw. die Anmeldung eines eventuellen Ausgleichs- oder Schadenersatzanspruches nach § 9 der gründungsbegleitenden Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II zu prüfen sein.

Um zukünftig die ordnungsgemäße und vollständige Verbuchung der beteiligungsfähigen kommunalen Leistungen sowie die ordnungsgemäße Aufteilung und Verbuchung nachträglich generierter Einnahmen und Erstattungen sicher zu stellen, hat das Jobcenter Kreis Heinsberg zwischenzeitlich eine entsprechende Arbeitshilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 04.12.2016
betreffend "Geplante Maßnahmen des Jobcenters in 2017"**

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Frage: Welche Maßnahmen werden vom Jobcenter für 2017 angeboten und wer sind die Träger.

Antwort:

Das Jobcenter Kreis Heinsberg erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem u.a. dokumentiert wird, welche Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung mit den verfügbaren Fördermitteln realisiert werden sollen.

In der Trägerversammlung ist das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abzustimmen (§ 44 Abs. 6 SGB II). Diese Abstimmung erfolgte am 25.01.2017.

Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm lag als Tischvorlage aus.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 07.12.2016 betreffend "Erschreckende Zunahme von Menschen, die auf Grundsicherung gem. SGB II und SGB XII im Kreis Heinsberg angewiesen sind"

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage 1.a. Welche Gruppen (Arbeitssuchende, Flüchtlinge, Rentner) haben dort welchen Anteil und

Frage 1.b. wie hoch ist die Zunahme in absoluten Zahlen.

Frage 1.c. Welche Maßnahmen sind seitens des Kreises geplant, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Fragestellung auf die im Zuge des Vortrags zur Gesundheitsberichtserstattung 2016 zu TOP 4 in der 44. Kommunalen Gesundheitskonferenz am 30. November 2016 verwendete PowerPoint-Präsentation bezieht. Vortrag und Präsentation waren auch Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am selben Tag unter TOP 3.3.

Antwort:

Zu 1.a. Bei der angesprochenen Statistik handelt es sich um die Folie 20, die ausschließlich die Zahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen je 100.000 Einwohner der Gebietskörperschaft im Zeitraum 2005 – 2014 zeigt (Seite 40 ff des Gesundheitsberichts).

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die jünger als 65 Jahre sind, ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, aber nicht auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Zu 1.b.	31.12.2006	278
	31.12.2007	440
	31.12.2008	335
	31.12.2009	363
	31.12.2010	378
	31.12.2011	401
	31.12.2012	363
	31.12.2013	565
	31.12.2014	660
	31.12.2015	713

(Quelle: IT NRW
<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;jsessionid=062F5E7081257C79F2BA0BE806297084?operation=abruftabelleAbrufen&selectionname=22121-03ir&levelindex=1&levelid=1482933079370&index=5>

Zu 1.c. Die starke Zunahme in 2013 und 2014 wird auf die konsequente Überleitung bisheriger SGB II - Leistungsempfänger des Jobcenters Kreis Heinsberg in die Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgeführt, also der Personen, die zwar voll erwerbsgemindert, dies aber nicht auf Dauer sind (§ 7 Abs. 1 SGB II; § 41 Abs. 1 SGB XII). Möglichkeiten, dem entgegen zu wirken, hat der Kreis selbst nicht.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 08.12.2016
betreffend "Umbuchungen im Fachverfahren A2LL"**

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Frage: Ist sicher gestellt, dass evtl. Rückforderungen bis zu der Frist aus 2012 geltend gemacht werden können, oder ist mit der BA ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung vereinbart worden.

Antwort: Der Kreis hat mit der Agentur für Arbeit Aachen-Düren vereinbart, gegenseitig bis zum 30. Juni 2017 auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.4:

Anfrage vom 18.01.2017 des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gemäß § 12 der Geschäftsordnung betreffend „Vermittlung von Arbeitsuchenden“

Die Anfrage ist nach Versand der Einladung eingegangen und wird den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage 1: „Wie viele Arbeitssuchende wurden im Jahr 2016 durch das Jobcenter in Arbeitsverhältnisse vermittelt“

Frage 2: „Wie viele von den Vermittelten wurden in Minijobs, wie viele in Leiharbeit und wie viele in befristete Arbeitsverhältnisse vermittelt“

Antwort:

Zu Frage 1: Im Jahr 2016 sind im Rechtskreis SGB II insgesamt 2.676 Abgänge von Arbeitslosen in Erwerbstätigkeit im Landkreis Heinsberg registriert worden.

Im Rechtskreis SGB II Landkreis Heinsberg

Abgang an Arbeitslosen	
Erwerbstätigkeit	2.676
davon Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	2.387
Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	195
sonstige Erwerbstätigkeit	94
davon Selbständigkeit	72

Quelle: Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit

Dies sind im Vergleich zum Vorjahr 156 Abgänge weniger in Erwerbstätigkeit (-5,5%).

Zu Frage 2: Differenziertere Zahlen weist die Geschäftsstatistik der BA regionalisiert für den Vergleichszeitraum nicht aus. Detailliertere Angaben zu den Integrationen in Minijobs, Leiharbeit oder befristete Arbeitsverhältnisse sind daher nicht möglich.

DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreisstabsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
41844 Wegberg

Tel.: 015234346273
ullrichwiehagen@live.de

Vorab per E-Mail Anhang

Kreis Heinsberg
-Der Landrat -
Valkenburgerstrasse 45

52525 Heinsberg

18. Januar 2017

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,

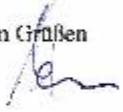
wie viele Arbeitssuchende wurden im Jahr 2016 durch das Jobcenter in Arbeitsverhältnisse vermittelt.

Wie viele von den Vermittelten wurden in Minijobs, wie viele in Leiharbeit und wie viele in befristete Arbeitsverhältnisse vermittelt.

Ich bitte um Beantwortung der Anfrage in der Sitzung des Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 31-1-2017.

Ich bedanke mich für die Beantwortung der Anfrage im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mitglied: Kreisrat Gesundheits und Soziales

Bezirk Jobcenter

Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock

Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.5:

**Anfrage des Kreistagsmitglieds Ullrich Wiehagen gem. § 12 GeschO vom 21.01.2017
betreffend "Widersprüche"**

Die Anfrage ist nach Versand der Einladung eingegangen und wird den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage: Gegen wie viele Bescheide des Jobcenters Kreis Heinsberg wurde im Jahr 2016 Widerspruch eingelegt. In wie vielen Fällen konnte dem Widerspruch stattgegeben werden. In wie vielen Fällen wurde Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben. Wie viele Klagen sind noch anhängig?

Antwort:

Zu Frage **„Gegen wie viele Bescheide des Jobcenters Kreis Heinsberg wurde im Jahr 2016 Widerspruch eingelegt.“**

762

Zu Frage **„In wie vielen Fällen konnte dem Widerspruch stattgegeben werden.“**

Vollabhilfe 205 Teilabhilfe 94

Zu Frage **„In wie vielen Fällen wurde Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben.“**

140

Zu Frage **„Wie viele Klagen sind noch anhängig?“**

119

Es wird auf das im Internet verfügbare Statistik-Angebot der BA hingewiesen. Unter dem Link

https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=485672&year_month=201612&year_month.GROUP=1&search=Suchen

ist die aktuelle Statistik zu Widersprüchen und Klagen einsehbar (Stand Dezember 2016).

Diese Statistik wird regelmäßig aktualisiert; die Daten sind für eine individuelle Auswertung aufbereitet.

DIE LINKE.

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
41844 Wegberg

Tel.: 015234346273
ullrichwiehagen@live.de

Vorab per E-Mail Anhang

Kreisverwaltung Heinsberg
-Der Landrat
Valkenburgerstr. 45

52525 Heinsberg

21-1-2016

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

23-1-2017

Sehr geehrter Herr Landrat,
ich bitte um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage im Ausschuss für Gesundheit und Soziales
am 31-1-2017:

Gegen wie viele Bescheide des Jobcenter Kreis Heinsberg wurde im Jahr 2016 Widerspruch
eingelegt. In wie vielen Fällen konnte dem Widerspruch stattgegeben werden. In wie viel Fällen
wurde Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben. Wie viele Klagen sind dort noch anhängig?

Für die Beantwortung der Anfrage bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales

Heinz Jobcenter

Kommunale Gesundheitskassette e.V.

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 1231 Stock

Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.6:

Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 12 der Geschäftsordnung vom 26.01.2017 betreffend „Behindertenfahrdienst“

Die Anfrage ist nach Versand der Einladung eingegangen und wird den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Reyans erklären sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden, dass die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet, sondern die Antwort ausschließlich der Niederschrift als Anlage beigelegt wird.

Frage 1: „ Beabsichtigt die Verwaltung den Behindertenfahrdienst neu auszuschreiben?“

Antwort: Es ist beabsichtigt, den aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 13. Dezember 2001 mit dem DRK abgeschlossenen, öffentlich – rechtlichen Vertrag vom 19. Dezember 2001 im Juni 2017 zum 31. Dezember 2018 zu kündigen und den Behindertenfahrdienst des Kreises Heinsberg neu zu organisieren.

Die Verwaltung ist dabei, eine den Regelungen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII) konforme, der Bedarfssituation der Menschen entsprechende Konzeption des Behindertenfahrdienstes zu erarbeiten und bemüht, dabei eine transparente und kostengünstige Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Besonderes Augenmerk legt die Verwaltung insbesondere auf eine möglichst effektive Nutzung des den Menschen bereitgestellten Leistungsangebotes durch die Sicherstellung der Fahrmöglichkeit als solcher und der Vermeidung/Reduzierung von Leerfahrten. Dies lässt sich durch die Schaffung von Anbieterpluralität bei dezentralen Anbieterstandorten erreichen.

Hierzu bietet sich der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit mehreren Anbietern an, die z. B. im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Ausschreibung der Leistung in Form von Losen angesprochen werden können. Die Ausschreibung als Gesamtleistung wird zurzeit nicht präferiert.

Frage 2: „ Falls ja, wann soll dies geschehen und ist es geplant, den Ausschuss für Gesundheit und Soziales bei der Ausschreibung mit einzubeziehen?“

Antwort: Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung(en) muss/müssen zum 01. Januar 2019 in Kraft treten. Soweit hierfür, z. B. im Rahmen einer Auftragsvergabe, eine Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich ist, ist auch der Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu beteiligen. Unabhängig davon ist beabsichtigt, über den Fortgang der Konzeptentwicklung im Ausschuss zu berichten.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Gesundheit und Soziales
Herrn Norbert Reyans
Kleinwehnhagen 14
52538 Selfkant

SPD-Fraktion im Kreistag
Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

For: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

Heinsberg, den 26.01.2017
den anderen Fraktionen im Kreistag z.K.

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Reyans,

in Anlehnung an die Beantwortung unserer Anfrage bezüglich des Behindertenfahrdienstes in der Sitzung vom 30.11.2016 ergeben sich für uns folgende Fragen, um deren Beantwortung wir in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bitten:

1. Beabsichtigt die Verwaltung den Behindertenfahrdienst neu auszuschreiben?
2. Falls ja, wann soll dies geschehen und ist es geplant, den Ausschuss für Gesundheit und Soziales bei der Ausschreibung mit einzubeziehen?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Derichs
- Fraktionsvorsitzender -

Jürgen Plein
- Kreistagsabgeordneter -

IrVorsitzender:

Ralf Derichs
Theodor-Hauss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Reh
Selfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:

Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Gellenkirchen

Stellv. Landrat:

Heinz-Theo Tholen
Alhornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:

Annalena Rösberg

Geschäftszeiten:

Mo 09:00 – 14:00 Uhr
Mi 09:00 – 17:00 Uhr
Do 13:00 – 17:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the left of the text 'Reyans'.

Reyans
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer